

Coronavirus – Wiederaufnahme Verhandlungsbetrieb

Information für die Friedensrichterämter des Kantons Zürich

Ausgangslage

Der Notfallstab des Obergerichts des Kantons Zürich hat aufgrund des Corona-Virus am 16. März 2020 entschieden, den Verhandlungsbetrieb am Obergericht per sofort einzustellen, einstweilen bis am 31. März 2020. Am 19. März 2020 wurde entschieden, dass der Verhandlungsbetrieb einstweilen bis zum 26. April 2020 eingestellt bleibt. Davon ausgenommen wurden dringliche Verfahren, welche aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen keinen Aufschub oder keine Verzögerung dulden. Die Bezirksgerichte und Friedensrichterämter schlossen sich diesen Entscheiden jeweils an.

Mit der Verordnung über Massnahmen in der Justiz und im Verfahrensrecht im Zusammenhang mit dem Coronavirus ([COVID-19-Verordnung Justiz und Verfahrensrecht, SR 272.81, in Kraft am 20. April 2020](#)) und den dazugehörigen [Erläuterungen](#) hat der Bundesrat nun betont, dass eine funktionsfähige Justiz für den Rechtsstaat gerade in einer Krise unabdingbar und damit systemrelevant sei.

Wiederaufnahme des ordentlichen Verhandlungsbetriebs am 27. April 2020

Vor dem Hintergrund dieser Verordnung und angesichts der bereits bis zum 26. April 2020 erfolgten Ladungsabnahmen wird das Obergericht nach sechs Wochen Unterbruch **am 27. April 2020 den ordentlichen Verhandlungsbetrieb wieder aufnehmen**. Die Bezirksgerichte und Friedensrichterämter des Kantons Zürich schliessen sich diesem Entscheid an.

Schutz der Beteiligten – Einhaltung der Vorgaben von BAG und Bundesrat

Oberste Priorität hat nach wie vor der Schutz der Verfahrensparteien, deren Vertreterinnen und Vertreter, der Dolmetschenden und der Justizmitarbeitenden (inkl. Friedensrichterinnen und Friedensrichter sowie deren Mitarbeitenden).

Verhandlungen werden **nur unter strikter Einhaltung der Hygiene- und Abstandsempfehlungen** des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) und des Bundesrates durchgeführt. Wo der empfohlene **Mindestabstand von mindestens 2 Metern** (zwischen allen Beteiligten, auch zwischen Partei und Rechtsvertreter) nicht eingehalten werden kann, dürfen ohne besondere Vorkehrungen keine Schlichtungsverhandlungen stattfinden. Überdies gelten folgende Einschränkungen:

- Es nehmen nur jene Personen an Schlichtungsverhandlungen teil, welche dort eine Aufgabe zu erfüllen oder Rechte wahrzunehmen haben (Parteien, Dolmetschende, Rechtsvertreter).
- Maximal eine Begleitperson pro Partei ist zuzulassen, sofern sie im Voraus angemeldet wurden.
- Personen, die krank sind oder Erkältungssymptome haben, werden zu Verhandlungen grundsätzlich nicht zugelassen. Parteien, die zum persönlichen Erscheinen verpflichtet sind und solche Symptome haben, werden gebeten, sich vorgängig telefonisch zu melden.

Rechtmässigkeit von Video- und Telefonkonferenzen

Wie sich aus den [Erläuterungen](#) zur [Verordnung](#) ausdrücklich ergibt, dürfen fortan auch Schlichtungsverhandlungen **ausnahmsweise und unter bestimmten Voraussetzungen mittels Video- oder Telefonkonferenz** durchgeführt werden. Diese Voraussetzungen sind nach aktuellem Kenntnisstand die folgenden vier (kumulativ):

- Die Parteien sind damit einverstanden oder wichtige Gründe (insbesondere Dringlichkeit) sprechen für den Verzicht auf die persönliche Erscheinungspflicht.
- Die **technischen Möglichkeiten der Parteien** sind zu berücksichtigen und das rechtliche Gehör ist zu gewähren.
- Vorausgesetzt wird, dass die Übertragung von Ton und Bild bzw. von Ton allein zwischen sämtlichen beteiligten Personen zeitgleich erfolgt. Praktisch muss gewährleistet werden, dass es zwischen sämtlichen Beteiligten nicht zu einer die **Unmittelbarkeit der Kommunikation** gefährdenden Verzögerung kommt, welche über die übliche Verzögerung namentlich bei der Übertragung über das Internet hinausgeht.
- Datenschutz und die Datensicherheit müssen gewährleistet sein. Das bedeutet insbesondere, dass die **Übertragung "end-to-end"-verschlüsselt** erfolgen und benutzte **Server in der Schweiz oder in der Europäischen Union** sein müssen.

Konkrete Bedeutung für die Friedensrichterinnen und Friedensrichter

Sistierte Verfahren sind grundsätzlich wieder aufzunehmen; hängige Verfahren sind fortzuführen.

In jedem Geschäft ist anhand der Fallkonstellation und unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Infrastruktur abzuwägen, ob eine Schlichtungsverhandlung mit persönlichem Erscheinen durchgeführt werden kann. Von der Vertretungsmöglichkeit nach Art. 204 Abs. 3 ZPO darf grosszügig Gebrauch gemacht werden, insbesondere wenn Parteien zur Gruppe besonders gefährdeter Personen gehören.

Sofern die Durchführung einer Schlichtungsverhandlung mit persönlichem Erscheinen unter strikter Einhaltung des Schutzes aller Beteiligten nicht möglich ist, ist mit der zuständigen Gemeinde/Stadt zu klären, wie der Schutz aller Beteiligten bei der Durchführung von Schlichtungsverhandlungen gewährleistet werden kann (z.B. Zurverfügungstellung von grösseren bzw. geeigneteren Verhandlungsräumlichkeiten, Installation von Plexiglaswänden etc.). In diesem Zusammenhang wird auf § 56 GOG verwiesen.

Ausnahmsweise können mit dem Einverständnis der Parteien Schlichtungsverhandlungen gültig mittels Video- oder Telefonkonferenz durchgeführt werden. Das Obergericht des Kantons Zürich evaluiert derzeit Tools, die den technischen und rechtlichen Anforderungen genügen (Information hierzu folgt). Ohne Einverständnis der Parteien ist (mangels Dringlichkeit) auf diese Möglichkeit eher zu verzichten.

Im Übrigen wird auf die Medienmitteilung des Obergerichts vom 17. April 2020, die Empfehlungen des BAG, die [Verordnung](#) sowie die [Erläuterungen](#) verwiesen.

Den Friedensrichterinnen und Friedensrichter danke ich, für ihre Bereitschaft, diese Massnahmen gewissenhaft umzusetzen und sich auch in diesen schwierigen Zeiten für eine funktionierende Justiz einzusetzen. Für Rückfragen und Unterstützung stehe ich Euch jederzeit zur Verfügung.

Obfelden, 17. April 2020 / Präsidium VFZH